

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 9. März 1961	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 61	Anordnung über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise	93
23.1.61	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft	93
4. 2. 61	Anordnung Nr. 112 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	94
7. 2. 61	Anordnung Nr. 113 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	104
10. 2. 61	Anordnung Nr. 114 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	106

Anordnung über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 16. Februar 1961

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 441) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, sind Planstellen für Stellvertretende Bezirksschulräte für Berufsbildung zu den bestehenden Planstellen für politisch-pädagogische Mitarbeiter zu schaffen.

(2) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, sind die Planstellen für die Berufsbildung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Struktur des Gebietes und unter Einbeziehung der Planstellen der bisherigen Kreisreferenten für Berufsausbildung wie folgt festzulegen:

- Für jeden Kreis ist ein Stellvertretender Kreis-schulrat für Berufsbildung einzusetzen.
- Für Stadtbezirke größerer Städte, in denen Abteilungen Volksbildung bestehen, sind Stellvertretende Stadtbezirksschulräte für Berufsbildung einzusetzen; ihren Einsatz regelt der Rat der Stadt.
- In Kreisen mit über 25 000 Beschäftigten in den Betrieben des Kreisgebietes ist zu dem Stellvertretenden Kreisschulrat für Berufsbildung ein Referent für Berufsbildung einzusetzen.

§ 2

Zur besseren Abstimmung und Lösung der Aufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen ist der Stellvertretende Bezirksschulrat für Berufsbildung in den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, der Stellvertretende Kreisschulrat für Berufsbildung in die Plankommission beim Rat des Kreises als Mitglied zu berufen-

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1961

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrar- wissenschaftlichen Gesellschaft,

Vom 23. Januar 1961

Zur Weiterbildung der in Lehre, Forschung, Praxis und Verwaltung tätigen Wissenschaftler, Absolventen und Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und damit zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der sozialistischen Landwirtschaft ist die Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft gebildet worden. Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft werden nach ihrem Statut* geregelt.

§ 3

(1) Das Statut der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft wird bestätigt.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
R e i c h e l l

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ Folge 5/1961